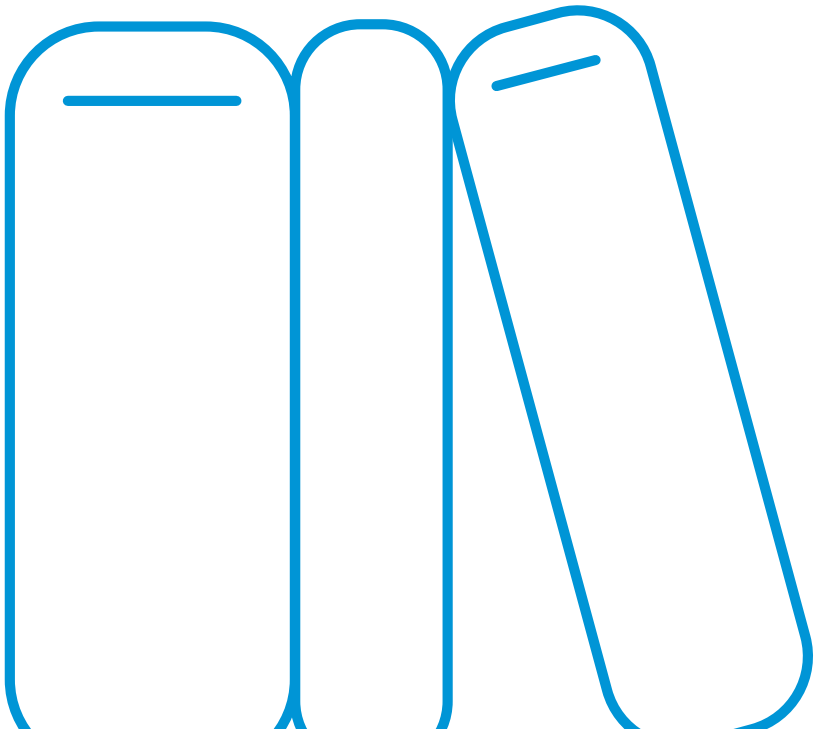


Handbuch KGS

# Grundlagen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS**

**Impressum**

Herausgegeben vom  
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)  
Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

# Inhaltsverzeichnis

- 4 Aufgaben und Organisation**
- 4 Aufgaben**
- 4 Die Gruppe Kulturgüterschutz (Gr KGS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)
- 4 Kantone**
- 4 Zivilschutz
- 5 Organisation**
- 6 Gemeinde / Region
- 7 Funktionen**
- 7 Kulturgüterschutzspezialist/-in
- 7 Kulturgüterschutzunteroffizier/-in
- 7 Kulturgüterschutzoffizier/-in
- 8 Prozesse und Abläufe**
- 8 Definition von Kulturgut
- 8 Kennzeichen
- 8 Der Kulturgüterschild
- 9 Grundsätze und Ziele des Kulturgüterschutzes
- 9 Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung
- 11 Schadenplatzorganisation
- 12 Einsatzbereitschaft**
- 12 Planungen und Konzepte**
- 12 Prozessstrasse Kulturgüterschutz
- 13 Fachausbildung**
- 13 Ausbildungs- und Übungsthemen für den Wiederholungskurs
- 15 Einsatzablauf**
- 15 Aufgebot und Bereitstellung**
- 15 Anfahrt**
- 15 Einsatz**
- 15 Einsatzende**
- 16 Armee und Kulturgüterschutz**
- 16 Grundsatz**
- 16 Das Kulturgüterschutzpersonal**
- 16 Kennzeichnung des Kulturgüterschutzpersonals bei einem bewaffneten Konflikt**
- 17 Schutz der Kulturgüter während eines bewaffneten Konflikts**
- 18 Anhang**
- 18 Gesetze, Verordnungen, Fachunterlagen und Behelfe**

# Aufgaben und Organisation

## Aufgaben

Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes (KGS) richten sich nach dem 2. Abschnitt Aufgaben und Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz (Art. 4/Art. 5) des Kulturgüterschutzgesetzes KGSG und nach dem Teil Funktionen und Aufgaben des Lehrplans Zivilschutz.

### Die Gruppe Kulturgüterschutz



Kulturgüterschutzgesetz  
(KGSG):  
[https://fedlex.data.admin.ch/eli/  
cc/2014/615](https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2014/615)

### (Gr KGS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)

- Kompetente Fachstelle auf Stufe Bund
- Zuständig für Fragen bezüglich KGS-Inventar, Kulturgüterschutzräume, Mikroverfilmung und Ausbildung des Kaders und InstruktorInnen/Instruktoren
- Führt das Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)

Das Bundesamt, die kantonalen Fachstellen und die Eidgenössische Kommission (EKKGS) sind für die Nachführung des Kulturgüterschutzinventars zuständig.

## Kantone

- Zuständig für den Vollzug des Kulturgüterschutzes
- Ausbildung
- Bau von Kulturgüterschutzräumen
- Beratung und Information

### Zivilschutz

Basierend auf dem Teil Funktionen und Aufgaben des Lehrplans Zivilschutz:

- Ein Inventar der Kulturgüter erstellen und aktualisieren
- Kurzdokumentationen erstellen und aktualisieren
- In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Einsatzplanungen erstellen
- Notdepots, Notlager, KGS-Räume, Verpackungen, Transport- und Lagermaterial sowie Spezialgeräte bereitstellen
- Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Besitzer/-innen/ Eigentümer/-innen von Kulturgütern beraten und unterstützen
- In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Kulturgüter bergen und evakuieren

- Evakuierte Kulturgüter übernehmen, inventarisieren, verpacken und schützen (auch subsidiär im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe durch die Armee unterstützt)
- Mobile und stationäre Notdepots für Kulturgüter einrichten und betreiben
- Massnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung von Fachexpertinnen/ Fachexperten durchführen

Merkblätter, Dokumentenvorlagen und Guidelines sind abrufbar unter:



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

## Organisation

Behördliche Struktur des Kulturgüterschutzes

Für den Kulturgüterschutz in der Schweiz sind Bund, Kantone und Gemeinden zuständig. Die Gruppe Kulturgüterschutz im BABS dient als Anlaufstelle für sämtliche Fragen in diesem Bereich. Bei den Kantonen sind es die KGS-Verantwortlichen. Die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz ist ihrerseits für fachliche und strategische Fragen verantwortlich. Weitere Informationen siehe:



[www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/organisation.html](http://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/organisation.html)

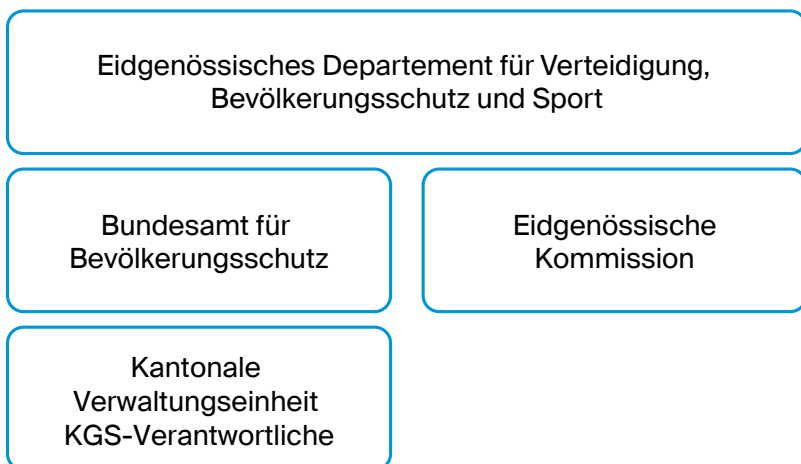


Abb. 1: Struktur des KGS (BABS)

**Gemeinde / Region**

Im Bevölkerungsschutz ist der KGS als Dienst im Zivilschutz vorgesehen. Die Kantone und Gemeinden legen den Personalbedarf und die Aufgaben fest. Die Personalbewirtschaftung und -kontrolle ist Sache des Kantons.

Grundsätzlich wird von folgendem Organisationsmodell ausgegangen:

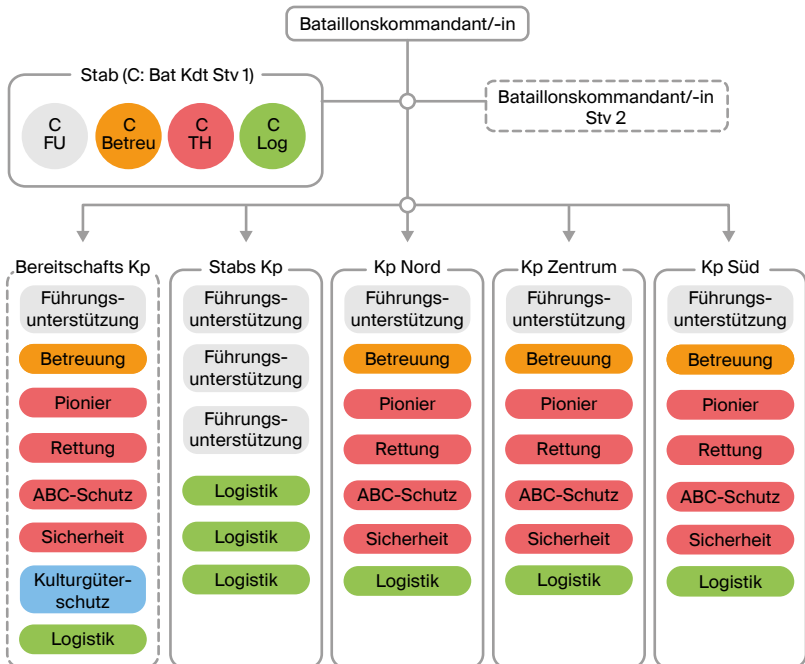


Abb. 2: Organisationsmodell des Zivilschutzes (BABS)

## Funktionen

### Kulturgüterschutzspezialist/-in

- Fachleute bei der Inventarisierung von Kulturgütern unterstützen
- Bei der Umsetzung aller KGS-Massnahmen mithelfen
- Bewegliche Kulturgüter mit geeignetem Material verpacken und die unbeweglichen Kulturgüter schützen
- Sofortmassnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung der vorgesetzten Stelle oder von Fachexpertinnen/ Fachexperten durchführen

### Kulturgüterschutzunteroffizier/-in

- Eine Gruppe in den Bereichen Inventar, Dokumentation, Feuerwehr- und KGS-Einsatzplanung führen
- Die Übernahme, Inventarisierung und Verpackung von evakuierten Kulturgütern organisieren
- Ein Notdepot für Kulturgüter einrichten und betreiben
- Massnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung von Fachexpertinnen/ Fachexperten durchführen

### Kulturgüterschutzoffizier/-in

- Inventare in Zusammenarbeit mit Fachleuten des Kantons und der Gemeinde erarbeiten
- Mit Hilfe des Kantons und/ oder der Gemeinde Kurzdokumentationen für Kulturgüter erstellen
- Die Erstellung und Nachführung von Evakuations- und Einsatzplänen sicherstellen
- Die Bereitstellung von Notdepots, Notlagern, KGS-Schutzräumen, Verpackungen, Transport- und Lagermaterial, Spezialgeräten sowie die Evakuierung von Kulturgütern organisieren und überwachen
- Behörden, Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Besitzer/-innen/ Eigentümer/-innen von Kulturgütern beraten und unterstützen
- Ansprechpartner/-in der kulturellen Institutionen für die Belange des KGS sein

## Prozesse und Abläufe

### Definition von Kulturgut

Der Begriff Kulturgut umfasst in Art. 1 des Haager Abkommens (HAK) von 1954 und im Kulturgüterschutzgesetz:

- a. bewegliches oder unbewegliches Gut wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts
- b. Kulturgüterschutzräume
- c. Bergungsorte

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann durch zusätzliche Kulturgüter wie beispielsweise digitale Sammlungen usw. ergänzt werden.

### Kennzeichen

Das Kulturgüterschutzgesetz sieht vor, dass im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts bei einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes der Bundesrat die Beschilderung der Kulturgüter in der Schweiz anordnet. Grundsätzlich können nur Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) beschildert werden.

### Der Kulturgüterschild

Das Kennzeichen richtet sich nach den Vorgaben des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist für die Herstellung und Lieferung der Schilder verantwortlich. Falls ein A-Objekt nach der Revision des KGS-Inventars seine Berechtigung verliert, darf es nicht mehr mit einem Schild gekennzeichnet werden. Die Kantone tragen die Kosten für das Anbringen, den Unterhalt sowie das Entfernen der Schilder.



Abb. 3: Internationales Kennzeichen

## **Grundsätze und Ziele des Kulturgüterschutzes**

Gemäss Haager Abkommens geht es hauptsächlich um zwei Grundsätze:

- Sicherung des Kulturguts in Friedenszeiten
- Respektierung der Kulturgüter durch die Signatarstaaten des Haager Abkommens und ihrer Armeen im bewaffneten Konflikt

Der KGS verfolgt mehrere Ziele:

- Die Kulturgüter müssen vor schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte geschützt werden
- Die Armee respektiert die Kulturgüter im bewaffneten Konflikt
- Kulturgüter müssen vor möglichen Auswirkungen von Natur- und Zivilisationskatastrophen oder von technikbedingten Zerstörungen geschützt werden

## **Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung**

Das KGS-Inventar listet bedeutende Kulturgüter wie Bauwerke, Denkmäler und archäologische Stätten sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken auf, für die es Schutzmassnahmen vor Gefahren bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen zu planen gilt. Es wird in Zusammenarbeit mit BABS, Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt und nachgeführt. Es wurde den militärischen Kommandostellen zugestellt, damit diese die Standorte der geschützten Objekte kennen. Die Kantonslisten mit den nationalen und regionalen Objekten (A- und B-Objekte) können unter folgender Adresse abgerufen werden:



[www.babs.admin.ch/de/  
aufgabenbabs/kgs/inventar.html](http://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html)

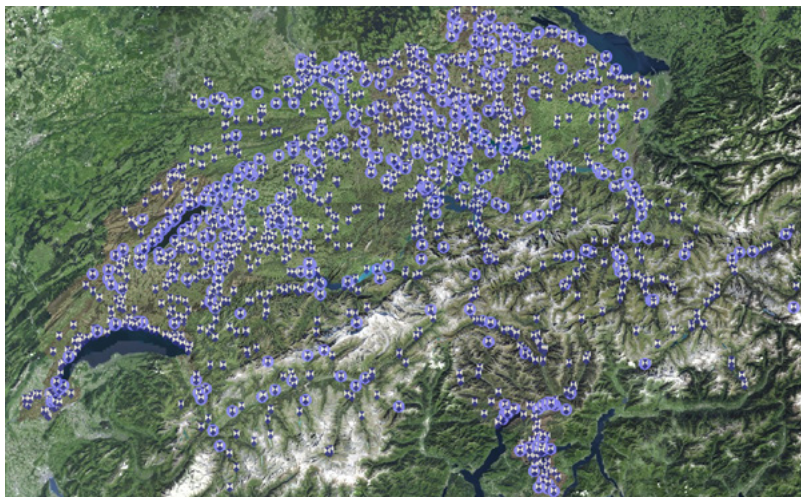


Abb. 4: Kulturgüterschutzkarte (map.geo.admin.ch)

Die Informationen zu den nationalen Objekten (A-Objekte) sind auf dem Geografischen Informationssystem GIS des Bundes und andererseits in die Führungssysteme der Armee integriert worden.



[https://map.geo.admin.ch/  
?topic=kgs](https://map.geo.admin.ch/?topic=kgs)



Abb. 5: Landsitz Lohn (BE), Objekt von nationaler Bedeutung im Besitz des Bundes (Mediathek VBS)

## Schadenplatzorganisation

Die Schadenplatzorganisation im KGS richtet sich nach den Vorgaben des Handbuchs «Führung Grossereignisse der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS». Die Einbindung des Kulturgüterschutzes in die bestehende Organisation ist dabei sehr wichtig.

Die Gefahrenzone wird von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt. Der Einsatz innerhalb dieser Zone ist ausschliesslich den Einsatzkräften mit angepasster Schutzausrüstung vorbehalten.

Die Sperrzone wird in der Regel ebenfalls von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt. Sie ist den Einsatzorganisationen, der Einsatzleitung und der Sanitätshilfsstelle mit Ambulanz vorbehalten.

Die Verkehrsumleitzone wird von der Polizei erstellt. In dieser Zone befinden sich die Warteräume von Stützpunkten und Organisationen.

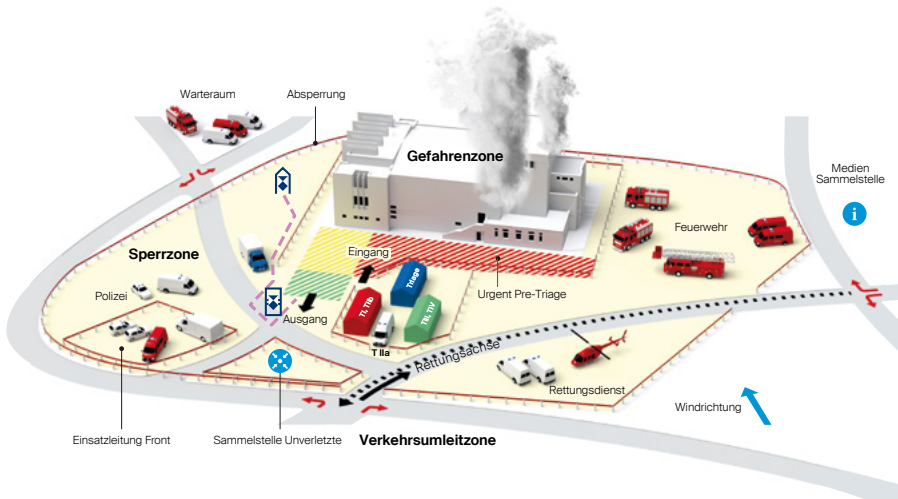


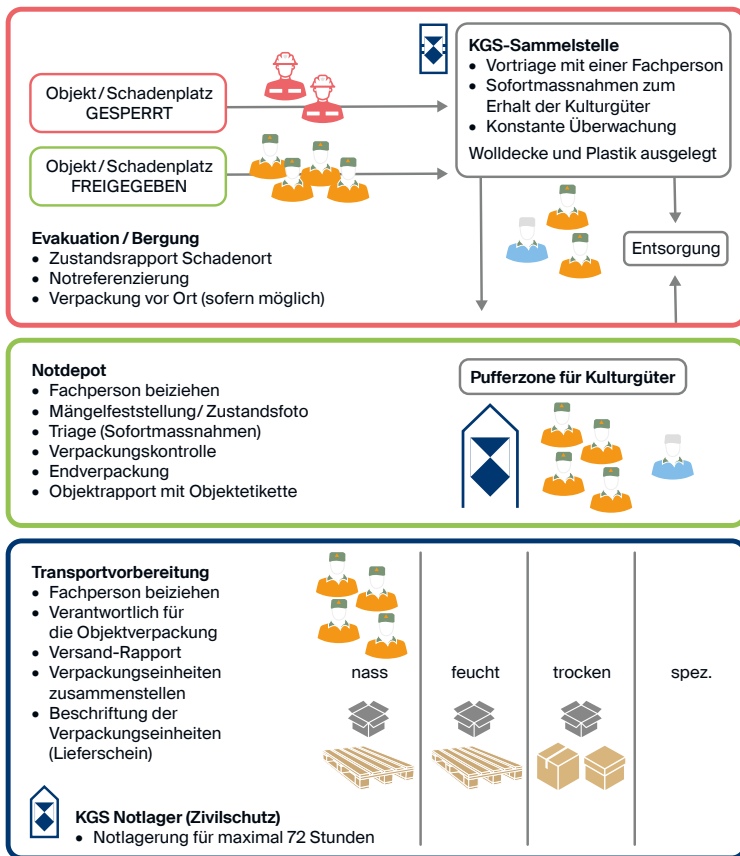
Abb. 6: Schadenplatzorganisation mit möglicher Einbindung des KGS

# Einsatzbereitschaft

## Planungen und Konzepte

### Prozessstrasse Kulturgüterschutz

Der vorgeschlagene Prozessablauf KGS wurde im Rahmen der Einsatzdoktrin von Schutz & Rettung Zürich erarbeitet.



Feuerwehr



Zivilschutz



Institution oder  
Fachspezialist/-in

Abb. 7: Ablauf Prozessstrasse KGS

## Fachausbildung

Die Fachausbildung der Spezialistinnen/Spezialisten und Unteroffiziere KGS wird von den Kantonen, jene der Offiziere vom Bund durchgeführt. Die Inhalte der Fachausbildung richten sich nach den Bestimmungen der Kulturgüterschutzverordnung:

- Inventarisierung
- Erstellen von Kurzdokumentationen
- Evakuationsplanung
- Einsatzplanung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Einsatz im Fall von Katastrophen

## Ausbildungs- und Übungsthemen für den Wiederholungskurs

Als mögliche Themen für einen WK kommen alle Aufgaben des KGS, Weiterbildungen und Wiederholungen des Grundwissens infrage. Die folgende Liste beinhaltet nur eine Auswahl möglicher Themen:

- Kurzdokumentation
- Inventare bewegliches Kulturgut
- Einsatzplanung und Übungen mit der Feuerwehr
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung, Weiterbildung (in Absprache mit der/dem KGS-Verantwortlichen des Kantons)
- Evakuationsübungen
- Einsätze zugunsten kultureller Institutionen

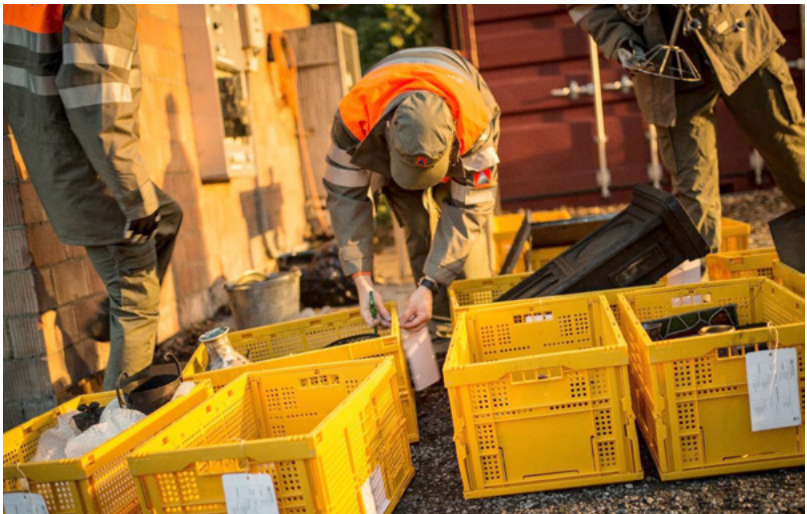


Abb. 8: Inventarisierung des Kulturgutes (Mediathek VBS)



Abb.9: Verpacken des zu schützenden Kulturguts (Mediathek VBS)



Abb.10: Zivilschutz Ausbildung (Mediathek VBS)

# Einsatzablauf

Der Einsatzablauf wird von den kantonalen KGS-Stellen, den Zivilschutzstellen und den Einsatzkräften koordiniert und festgelegt. Ein Einsatz beinhaltet immer 4 Schritte:

## Aufgebot und Bereitstellung

Im ersten Schritt geht es darum, den Einsatz grundsätzlich zu planen und zu befehlen, das Personal und das Material verfügbar zu machen und zu gliedern und die Marschbereitschaft zu erstellen. Die für diese Phase benötigte Zeit ist stark durch den Auftrag, den Vorbereitungsgrad und die Routine des Personals sowie das Alarmierungsmittel beeinflusst.

## Anfahrt

Im zweiten Schritt werden der Einsatzort erreicht und die notwendigen Standorte bezogen. Dabei sind die Anfahrt zu steuern und die Verbindungen aufrecht zu erhalten. Idealerweise wird eine Erkundung durchgeführt.

## Einsatz

Der Einsatz bildet das eigentliche Kernstück. Alle Tätigkeiten haben sich darauf auszurichten. Es geht darum, die erhaltenen Aufträge umzusetzen. Die benötigte Zeit ist abhängig vom Auftrag und den zur Verfügung stehenden Kräften.

## Einsatzende

Im letzten Schritt geht es darum, die Einsatzbereitschaft wiederherzustellen und die Lehren aus dem Einsatz zu ziehen.

# Armee und Kulturgüterschutz

## Grundsatz

Die Armee hat die Pflicht, die Kulturgüter zu respektieren und zu schonen. Im Fall einer militärischen Auseinandersetzung sind die Kulturgüter gemäss Kriegsvölkerrecht zu schützen. Die Kulturgüter von nationaler Bedeutung, die im Schweizerischen KGS-Inventar verzeichnet sind, geniessen einen allgemeinen Schutz.

In den Aufgabenbereich der fachkompetenten höheren Unteroffizierinnen/Unteroffiziere und Offizierinnen/Offiziere fällt es, Stäbe und Truppen über das Verhalten im Zusammenhang mit Kulturgütern zu informieren. Im Bereich der militärischen Katastrophenhilfe unterstützt die Armee die zivilen Behörden mit geeigneten militärischen Formationen. Auf Verlangen der zivilen Behörden leistet die Armee subsidiäre Hilfe, wenn die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen.

## Das Kulturgüterschutzpersonal

Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal steht unter völkerrechtlichem Schutz. Fällt das KGS-Personal in die Hände der Gegenpartei, darf es laut Art. 15 des Haager Abkommens seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist. Die Armee hat die Pflicht, das KGS-Personal ebenso wie die Einrichtungen, das Material und die Transportmittel des KGS zu schonen und zu respektieren.

## Kennzeichnung des Kulturgüterschutzpersonals bei einem bewaffneten Konflikt

Gemäss dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten muss das KGS-Personal eine besondere, mit dem Kennzeichen versehene Identitätskarte (Ausweis) bei sich führen, die von den zuständigen Behörden herausgegeben wird. In der Schweiz ist vorgesehen, dass das KGS-Personal im Falle eines bewaffneten Konflikts eine Armbinde trägt. Jegliche missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens in einem bewaffneten Konflikt zur Täuschung des Gegners oder zum Schutz militärischer Ziele ist verboten.

### Schutz der Kulturgüter während eines bewaffneten Konflikts

Die militärische Nutzung von Kulturgut von nationaler Bedeutung ist während eines bewaffneten Konflikts grundsätzlich verboten und nur im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit möglich. Es dürfen sich weder militärische Truppen noch Material in unmittelbarer Nähe befinden.

Kulturgüter von nationaler Bedeutung und deren unmittelbare Umgebung dürfen nur in nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen militärisch genutzt oder angegriffen werden:

- Im Fall einer zwingenden Notwendigkeit aus militärstrategischer Sicht
- Vorgesetzter mit mindestens dem Rang eines Bataillons- bzw. Abteilungs-Kommandanten muss den Ausnahmefall genehmigen

Sobald ein Kulturgut von nationaler Bedeutung militärisch genutzt wird, verliert es den einfachen Schutz. Der Kulturgüterschild muss folglich entfernt werden.



Abb. 11: Ehrenformation vor dem Berner Münster (Mediathek VBS)

# Anhang

## Gesetze, Verordnungen, Fachunterlagen und Befehle

Dieses Handbuch stützt sich auf folgende Dokumente:

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK)
- Zweites Protokoll zum Haager Abkommen (ZP II)
- Kriegsvölkerrecht (KVR)
- Bundesverfassung
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)
- Zivilschutzverordnung (ZSV)
- Kulturgüterschutzverordnung (KGSV)
- Verordnung des VBS über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien (VSFS)
- Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKKP)
- Verordnung des BABS über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz (VSZS)
- Der Zivilschutz – Grundlagen, Auftrag, Einsatz
- Führung im Bevölkerungsschutz (FIBS)
- Handbuch Führung Grossereignis (FKS)
- Reglement Einsatzführung (FKS)
- Dokumentation für Adjutanten (Adj Dok)
- Die 10 Regeln des Kulturgüterschutzes im bewaffneten Konflikt
- Befehl Kulturgüterschutz
- Merkblätter des Kulturgüterschutzes
- Guidelines des Kulturgüterschutzes



